Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Gstöhl AG, Eschen-Mauren

1.Generelle Festlegung

Alle Aufträge und Bestellungen werden gemäss nachstehender Bedingungen angenommen, bzw. ausgeführt. Durch Erteilen von Aufträgen und Bestellungen anerkennt der Auftraggeber unsere Geschäftsbedingungen. Als verbindlich gelten die allgemein gültigen Normen und Gesetze. Zusätzliche oder im Offert oder der Bestellung bzw. in der Auftragsbestätigung nicht vorgesehene Auftragsleistungen werden nach Aufwand gemäss den detaillierten Tagesrapporten oder gemäss den aktuellen Tarifpreisen abgerechnet. Wird eine Arbeit oder Lieferung ohne Auftragsbestätigung begonnen, so gilt der Beginn der Arbeiten als Auftragsbestätigung.

2.Preise

Unsere Preise werden aufgrund der am Tage massgebenden Kosten (Materialpreise, inkl. VOC-Abgabe/LSVA, Löhne, Sozialleistungen, Betriebskosten, Sondereinzelkosten, etc.) Kalkuliert. Sofern nichts anderes in schriftlicher Form vereinbart wurde, gelten die Preise der aktuellen Preislisten. Preiserhöhungen werden jeweils schriftlich bekantgegeben.

4. Tagesrapportsystem

Der Kunde anerkennt das detaillierte Tagesrapportsystem der Firma Gstöhl AG. Das Rapportsystem dient auch als Grundlage für nicht vorhergesehene Auftragsleistungen. Jeder Arbeitnehmer unseres Unternehmens verpflichtet sich, wahrheitsgetreu zu Rapportieren.

5. Transporte und Wahrenlieferungen

Fracht frei Grenze bei einem netto Warenwert über:	Händler	CHF.	750.00
	Endkunde	CHF.	380.00
Kleinmengen-Transport und Verpackungszuschlag:	01.00 kg. – 10.00 kg.	CHF.	15.00
	10.00 kg. – 30.00 kg.	CHF.	20.00
Lieferungen bis 10.00 Uhr am darauf folgenden Tag	01.00 kg.	CHF.	20.00
Bei Bestellung spätestens 10.00 Uhr am Vortag	04.00 kg.	CHF.	22.00
	09.00 kg.	CHF.	26.00
	19.00 kg.	CHF.	29.00
	29.00 kg.	CHF.	33.00

6. Zahlungsbedingungen

Der Kunde anerkennt unser Zahlungsziel: 30 Tage rein netto nach Rechnungsdatum.
Die Leistung bzw. Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma Gstöhl AG. Unberechtigte Abzüge werden kostenpflichtig nachbelastet. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugskosten (z.B. Mahnspesen von CHF 20.--- pro Mahnung) und Verzugszinsen von 5% pro Monat ab dem Tag der Fälligkeit an. Der Auftraggeber verpflichtet sich allenfalls anfallende effektive Inkassokosten inklusive der Betreibungs- und Prozesskosten zu übernehmen.

7. Höhere Gewalt

Alle ausserhalb unseres Einflusses und unserer Kontrolle liegenden Ereignisse und Tatsachen gelten als höhere Gewalt und befreien uns von jeder Garantiehaftung und sonstigen Verpflichtungen.

8. Erfüllungsort und Gerichtstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtstand ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein. Auf unsere gesamten vertraglichen Beziehungen zum Auftraggeber kommt liechtensteinisches Recht zur Anwendung. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, den Auftraggeber auch an dem Gerichte seiner geschäftlichen Niederlassung oder seines Wohnsitzes in Anspruch zu nehmen.

© copyright by Fehler! AutoText-Eintrag nicht definiert.